

Kostenbeitragssatzung Kitas und IKTB und Tagespflege der Gemeinde Michendorf



Kostenbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, als Betreuungsangebot der integrierten Tagesbetreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule „Am Kiefernwald“ (IKTB)¹ und Tagespflegestellen in der Gemeinde Michendorf (Kostenbeitragssatzung)

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf in ihrer Sitzung am 10. Februar 2020 die Kostenbeitragssatzung beschlossen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I 2007 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38)
- §§ 90, 97 a Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. IS. 1131)
- § 17 und 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz-KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GGBl. 1/04, Nr. 16 S. 384) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl. I/19, Nr. 8)
- Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019 (GVBl. II/19, Nr. 61)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Aufnahme von Kindern	2
§ 3 Kostenbeitragspflichtiger	2
§ 4 Entstehen der Kostenbeitragspflicht	2
§ 5 Erhebung des Kostenbeitrages	2
§ 6 Fälligkeit des Kostenbeitrages	2
§ 7 Maßstab des Kostenbeitrages	3
§ 8 Höhe des Kostenbeitrages	3
§ 9 Einkommen	4
§ 10 Maßgebliches Einkommen	6
§ 11 Besucher- oder Gastkinder	7
§ 12 Kündigung des Betreuungsverhältnisses	7
§ 13 Inkrafttreten	8

§ 1 - Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Gemeinde Michendorf, der IKTB und der Kindertagespflege in der Gemeinde Michendorf werden Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

¹ Integrierte Kindertagesbetreuung in Verbindung mit der verlässlichen Halbtagsgrundschule „Am Kiefernwald“ im OT Wildenbruch

Kostenbeitragssatzung Kitas und IKTB und Tagespflege der Gemeinde Michendorf



§ 2 - Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte, die IKTB und die Tagespflege ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages und die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung.
- (2) Für Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb der Gemeinde Michendorf liegt und die in einer Einrichtung/Kindertagesstätte innerhalb der Gemeinde Michendorf betreut werden sollen, muss vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.

§ 3 - Kostenbeitragspflichtiger

- (1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnete Personen (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt). Ob die Eltern eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (2) Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle der Kostenbeitragspflichtigen.
- (3) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden Elternteilen zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen (Wechselmodell), gilt Absatz 1 Satz 1.
- (4) Leben die Eltern in einer Haushaltsgemeinschaft zusammen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 - Entstehen der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte, IKTB oder Kindertagespflege. Erfolgt diese vor dem 15. eines Monats wird der volle Beitrag erhoben, nach dem 15. eines Monats der hälftige Beitrag. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit.
- (2) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes erhoben. Bei entschuldigter Abwesenheit können Ausnahmen zugelassen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Träger der Einrichtungen.
- (3) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 5 - Erhebung des Kostenbeitrages

- (1) Die Kostenbeiträge werden als Monatsbeiträge erhoben.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Kostenbeitragsbescheid bleibt bis zum Erlass eines neuen Bescheides bestehen.

§ 6 - Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Die Fälligkeit der Kostenbeiträge beginnt mit dem 1. Tag des Monats. Der Kostenbeitrag ist bis zum 10. des Monats grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung unter Angabe der im Kostenbeitragsbescheid angegebenen Daten auf ein Konto der Gemeinde Michendorf einzuzahlen.

Kostenbeitragssatzung Kitas und IKTB und Tagespflege der Gemeinde Michendorf



- (2) Die Tagesätze nach § 11 sind am Tag der Inanspruchnahme fällig.

§ 7 - Maßstab des Kostenbeitrages

- (1) Die Kostenbeiträge bemessen sich nach:
- dem vereinbarten Betreuungsumfang
 - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Kindergeldbezug oder Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz)
 - dem Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen
 - dem Alter der Kinder (Abgrenzung 0-6/Grundschulalter).
- (2) Treten im laufenden Kalenderjahr Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen dahingehend ein, dass sich das Einkommen verringert, kann der Kostenbeitrag neu berechnet werden. Unterjährige Einkommensänderungen können berücksichtigt werden. Gleiches gilt bei Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, insbesondere der Anzahl der Kinder durch Geburt / Adoption / nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, der Wohnort oder der Betreuungsumfang.
- (3) Einkommen ist das Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen im Sinne der §§ 9 und 10.
- (4) Bei wechselnden täglichen Bedarfen innerhalb einer Woche wird die vereinbarte Betreuungszeit in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung variabel gestaltet. Die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche darf dabei nicht überschritten werden.
- (5) Übersteigt im Einzelfall der Betreuungsbedarf einen Umfang von täglich 10 Stunden für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung erhöht sich der Kostenbeitrag nicht.
- (6) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je nach Kostenbeitragspflichtigen anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.
- (7) Beitragsfrei sind alle Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung. Dabei sind die Sonderregelungen nach §§ 17a ff. KitaG zu berücksichtigen. Weiterhin sind Kinder vom Kostenbeitrag befreit, wenn sie oder die personensorgeberechtigten Elternteile Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

§ 8 - Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus den Anlagen 1, 2 und 3, die Bestandteil dieser Satzung sind. Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt abgezogen wird (§ 9 Abs. 4), sind diese Kinder in der Beitragstabelle nicht zu berücksichtigen. Familien ab fünf Kindern haben den Mindestbeitrag zu zahlen.
- (2) Wird in einer Kindertagesstätte über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus eine Betreuung während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte in Anspruch genommen, ist der Kostensatz in Höhe von 14,00 € je angefangene halbe Betreuungsstunde zu zahlen. Die entstehenden Kosten werden zusätzlich zum bereits festgelegten Kostenbeitrag erhoben.

Kostenbeitragssatzung Kitas und IKTB und Tagespflege der Gemeinde Michendorf



- (3) Wird ein Kind über die Öffnungszeit der Kindertagesstätte hinaus betreut, so kann für jede angebrochene Stunde ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 27,00 € erhoben werden.
- (4) Sofern der Kostenbeitragspflichtige einen höheren Betreuungsumfang während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte in Anspruch nehmen möchte, als der Rechtsanspruch es zulässt, ist diese beanspruchte Leistung selbst zu zahlen. Der Stundensatz entspricht 27,00 €. Die Stundensätze werden jährlich neu ermittelt und bei Bedarf angepasst.
- (5) Kostenpflichtige, die gegenüber dem Träger der Einrichtung ihre Einkommensverhältnisse nicht nachweisen, werden mit dem Höchstbeitrag belastet.
- (6) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Monat, kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Kostenbeitrages erfolgen.
- (7) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.
- (8) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist für Grundschulkinder eine Betreuung entsprechend des Rechtsanspruches möglich. Es wird kein gesonderter Beitrag erhoben.

§ 9 - Einkommen

- (1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldwert. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Zum Einkommen gehören u. a. das Bruttoeinkommen einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld oder vergleichbarer Zahlungen. Davon sind abzusetzen:
 - auf das Einkommen zu entrichtende Steuern (Lohn- und Kirchensteuer)
 - Solidaritätszuschlag
 - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung.

Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten erfolgt bei Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das betreffende Jahr.

Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 Einkommensteuergesetz nicht übersteigen, werden ebenfalls nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides berücksichtigt.

Bei Renten werden nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides die gleichen Abzüge vorgenommen.

- (3) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen.
- (4) Zu den Einnahmen gehören auch alle Geldbezüge, unabhängig davon ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen,

Kostenbeitragssatzung Kitas und IKTB und Tagespflege der Gemeinde Michendorf



- einschließlich öffentlicher Leistungen für die Kostenbeitragspflichtigen, wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind, Gewinne aus Mieten und Pachten sowie Einnahmen aus Kapitalvermögen nach Abzug der Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung
- Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss und sonstigen sozialen Gesetzen
- Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat
- Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung des Auszahlungssumme).

Die Einnahmen werden ab dem Zeitpunkt des Zuflusses angerechnet. Einmalige Einnahmen sind grundsätzlich dem Monat des Zuflusses als Einkommen zuzurechnen.

(5) Zu den Einnahmen gehören nicht:

- Kindergeld,
- Baukindergeld
- alle Leistungen nach dem SGB II und XII
- Pflegegeld
- Unterhalt für Geschwisterkinder
- Bafög-Leistungen
- Bildungskredite
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen
- Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben
- Leistungen nach dem SGB VIII
- Sachbezüge des Arbeitnehmers (z.B. für private Nutzung eines Dienst-PKW).

Erhält ein Kostenpflichtiger aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen (z.B. Sitzungsgelder für ehrenamtliche Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit), die nach § 3 Nr. 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, ist ein Betrag von 200 € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(6) Bei Kostenbeitragspflichtigen, die an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind diese bar unterhaltspflichtigen Leistungen vom Nettoeinkommen abzusetzen.

Kostenbeitragssatzung Kitas und IKTB und Tagespflege der Gemeinde Michendorf



- (7) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient. Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 Bürgerlichen Gesetzbuches geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
- (8) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege bleiben als Einkommen außer Betracht. Dies gilt nicht, soweit die Zuwendung die Lage der Kostenpflichtigen so günstig beeinflusst, dass die Beanspruchung von Leistungen gemäß § 7 Abs.7 dieser Satzung nicht mehr notwendig ist. Weiterhin sind nicht zum Einkommen zu zählen, Zuwendungen, die ein Anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, soweit ihre Berücksichtigung für die Kostenpflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 10 - Maßgebliches Einkommen

- (1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge maßgeblich ist das Einkommen in dem Kalenderjahr, das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist. Unterjährige Einkommensänderungen können berücksichtigt werden.
- (2) Der Kostenbeitragspflichtige ist nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres verpflichtet, bis zum 31.12. des Folgejahres einen vollständigen Nachweis über das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres zu erbringen. Der Nachweis über das Einkommen kann geführt werden durch einen Einkommensteuerbescheid, die Verdienstabrechnungen, der Lohnsteuerbescheinigung oder vergleichbare Nachweise. Anhand dieser Nachweise erfolgt eine abschließende Abrechnung des Vorjahres. Der monatlich zu entrichtende Kostenbeitrag wird ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Einkommens ermittelt.
- (3) Die Kostenbeitragspflichtigen können alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z.B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens oder der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, nach Bekanntwerden mitteilen. Die Änderung erfolgt zum 01. des Folgemonats in dem das Ereignis eingetreten ist.
- (4) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen. In diesem Fall ergeht ein vorläufiger Bescheid. Der Kostenbeitragspflichtige hat den Einkommensteuerbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält.
- (5) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen berechnet sich der Kostenbeitrag für diesen Elternteil nur nach dessen Einkommen.
- (6) Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Kostenbeiträge, sofern sie die Eltern des Kindes sind, nicht besser gestellt als Ehepaare. Steht ein Partner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Bei getrennt lebenden Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Elternteiles unberücksichtigt.
- (7) Bei der Bemessung der Kostensätze für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Kostenbeiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der Einrichtungen des Trägers festgesetzt.

Kostenbeitragssatzung Kitas und IKTB und Tagespflege der Gemeinde Michendorf



- (8) Für Kinder, deren Eltern Hilfe nach den §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, wird von den Eltern kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 11 - Besucher- oder Gastkinder

- (1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit, Krankheit oder Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Gastkinder sind Kinder, die keinen Betreuungsvertrag nach § 2 Abs. 1 mit der Gemeinde Michendorf haben. Es handelt sich um die zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte und IKTB.

Folgender Tagessatz ist für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung zu entrichten:

- bis zu 6 Stunden 60,00 €
- über 6 bis 9 Stunden 75,00 €
- über 9 Stunden 90,00 €.

Folgender Tagessatz ist für Kinder im Grundschulalter zu entrichten:

- bis zu 4 Stunden 40,00 €
- über 4 bis 6 Stunden 55,00 €
- über 6 Stunden 70,00 €.

§ 12 - Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- (2) Der Träger kann den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen sowie das Kind vom Besuch der Kindertagesstätten/IKTB und der Tagespflege ausschließen, wenn der Kostenbeitragspflichtige trotz einmaliger Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Über das Vorhaben einer fristlosen Kündigung ist das zuständige Jugendamt rechtzeitig durch den Einrichtungsträger zu informieren.
- (3) Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten aus dem Betreuungsvertrag oder anderweitige schwerwiegende Verstöße vorliegen.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung beim Vertragspartner an. Der außerordentlichen Kündigung ist eine Begründung anzufügen.
- (5) Wird ein Vertrag durch den Kostenbeitragspflichtigen gekündigt, so kann ein neuer Vertrag grundsätzlich nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit dem Wirksamwerden der Kündigung geschlossen werden.
- (6) Der Betreuungsvertrag für die Betreuung eines Kindergartenkindes endet automatisch mit Ablauf des 31.07. des Kalenderjahres, in dem das Kind schulpflichtig wird. Wird ein Kind von der Schulpflicht zurückgestellt, verlängert sich der Betreuungsvertrag um ein Jahr.

Kostenbeitragssatzung Kitas und IKTB und Tagespflege der Gemeinde Michendorf



§ 13 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die Kostenbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, als Betreuungsangebot der integrierten Tagesbetreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule „Am Kiefernwald“ (IKTB)² und Tagespflegestellen in der Gemeinde Michendorf in der Fassung der Änderung vom 27.11.2018 tritt am 31.12.2019 außer Kraft.

Michendorf, den 11. Februar 2020

Claudia Nowka
Bürgermeisterin

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Michendorf wird im Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf öffentlich bekannt gemacht.

Michendorf, 11. Februar 2020

Claudia Nowka
Bürgermeisterin

(Siegel)

² Integrierte Kindertagesbetreuung in Verbindung mit der verlässlichen Halbtagsgrundschule „Am Kiefernwald“ im OT Wildenbruch

Kostenbeitragssatzung Kitas und IKTB und Tagespflege der Gemeinde Michendorf



Anlage 1 – Kostenbeiträge für das Angebot IKTB

1.

Monatseinkommen bis	Höhe des Beitrages unter Berücksichtigung von unterhaltspflichtigen Kindern (alle Angaben in Euro) in der Familie			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1.666,67 €	0,00	0,00	0,00	0,00
1.850,00 €	12,50	12,50	12,50	12,50
2.050,00 €	15,00	12,50	12,50	12,50
2.250,00 €	35,00	12,50	12,50	12,50
2.350,00 €	50,00	15,00	12,50	12,50
2.500,00 €	65,00	30,00	12,50	12,50
3.000,00 €	80,00	50,00	35,00	20,00
3.500,00 €	95,00	65,00	50,00	40,00
über 3.500,00 €	110,00	80,00	65,00	50,00
Pflegekinder	50,00			

2. Für Kinder, welche die verlässliche Halbtagsgrundschule besuchen und lediglich einmal in der Woche für eine Stunde die integrierte Tagesbetreuung als Überbrückung bis zum Angebot eines Kooperationspartners in Anspruch nehmen, wird ein Monatsbeitrag in Höhe von 20,00 € erhoben.

